

Markenverband e.V. | Unter den Linden 42 | D-10117 Ber-

Herrn Bundesminister
Alois Rainer
Bundesministerium für Landwirt-
schaft, Ernährung und Heimat

Nur per Email:
ministerbuero@bmleh.bund.de

Stellv. Hauptgeschäftsführer
Dr. Andreas Gayk
a.gayk@markenverband.de

Berlin, 14.10.2025 / AG

EU Verordnung zur Zusammenarbeit von UTP-Durchsetzungsbehörden

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

am Donnerstag startet der Trilog zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden mit Zuständigkeit für das Recht gegen unlauterer Handelspraktiken (UTP-Recht).

Der Vorschlag beabsichtigt, die effektive Durchsetzung des UTP-Rechts gerade bei grenzüberschreitenden Konstellationen zu erleichtern. Dazu soll der Informationsaustausch zwischen den Durchsetzungsbehörden und die Zusammenarbeit bis hin zur Vollstreckung Unterstützung verbessert werden.

Wir bitten Sie, sich im Rat dafür einzusetzen, dass auch dem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geradezu typischen „Forum-Shopping“ ein effektiver Riegel vorgeschoben wird.

Das ist nötig, weil die zugrunde liegende UTP-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/633) ganz bewusst über die Mindestharmonisierung durch die Richtlinie hinausgehendes strengeres nationales Recht vorsieht. Bei internationalen Sachverhalten, wie etwa den europäischen Einkaufsallianzen, wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass durch Wahl des Sitzes der Allianz oder Rechtswahl in den Verträgen mit den Lieferanten die Anwendbarkeit etwa des strengeren deutschen UTP-Rechts im AgrarOLkG selbst dann infrage stehe, wenn das Verhalten der Käufer sich auf dem deutschen Markt auswirke.

Dieser Vorstellung tritt der Bericht des Agrarausschusses des europäischen Parlamentes, der Grundlage der dortigen Verhandlungsposition ist, zu Recht entgegen.

Unter den Linden 42 | D-10117 Berlin
Telefon +49 (0)30 206168-30
Postfach 080 629 | D-10006 Berlin
www.markenverband.de

Bei der Durchsetzung des UTP-Rechts darf es nicht darauf ankommen, wo der Adressat seinen Sitz wählt oder welches Recht er dem Vertrag zugrunde legen will. Allein maßgeblich muss sein, wo sich bestimmte Verhaltensweisen oder Vertragsklauseln auswirken.

Wir bitten Sie daher, die grundlegende Position des europäischen Parlaments im Rahmen des Trilog-Verfahrens ebenso zu unterstützen, wie ihre französische Kollegin, die sich nach unserem Kenntnisstand diesbezüglich bereits an Sie wandte. Bereits in unserer Stellungnahme vom Januar 2025 gegenüber ihrem Haus hatten wir angedeutet, dass dies auch dadurch geschehen könne, dass auf derartige Konstellationen explizit Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO (VO (EG) 864/2007) für anwendbar erklärt wird. Wir sind der Überzeugung, dass dies dazu beitragen kann, Bedenken zu überwinden.

Für Fragen und zur Erläuterung stehen wir Ihnen und Ihrem Team selbstredend gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Gayk